

**Inhalt:**

Die vorliegende Verordnung konkretisiert die Voraussetzungen an die fachliche Qualifizierung und Requalifizierung für Energieauditorinnen und Energieauditoren sowie Energieberaterinnen und Energieberater gemäß § 44 Abs. 3 EEEffG.

**Alternativen:**

Keine.

**Auswirkungen des Regelungsvorhabens:****– Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit den vorgesehenen Regelungen werden die in § 44 EEEffG vorgesehenen Qualitätsstandards basierend auf Artikel 16 Abs. 1 der Energieeffizienz-Richtlinie RL 2012/27/EU zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, Abl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung 2023/807, Abl. Nr. L 101 vom 14.04.2023, S. 14, umgesetzt.

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung ist gemäß § 7 Abs. 1 des Energie-Control-Gesetzes vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Das Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) legt in § 44 die Voraussetzungen an die fachliche Qualifizierung bzw. Requalifizierung für Energieauditorinnen und Energieauditoren sowie Energieberaterinnen und Energieberater fest, die für zumindest einen der wesentlichen Energieverbrauchsbereiche Gebäude, Produktionsprozesse oder Transport zu erfüllen sind („Qualitätsstandards“). Jene Energieauditorinnen und Energieauditoren sowie Energieberaterinnen und Energieberater, die die Anforderungen an die fachliche Qualifizierung und Requalifizierung gemäß § 44 EEffG erfüllen, hat die E-Control in einer aktuellen elektronischen Liste gemäß § 45 EEffG zu führen.

§ 44 Abs. 3 EEffG ermächtigt die E-Control in diesem Zusammenhang dazu, mit Verordnung die näheren Festlegungen hinsichtlich folgender Regelungsinhalte zu treffen: die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 1 EEffG für Energieauditorinnen und Energieauditoren sowie Energieberaterinnen und Energieberater (vgl § 44 Abs. 3 Z 1 EEffG); die Voraussetzungen für den Nachweis der fachlichen Qualifizierung bzw. Requalifizierung gemäß § 44 Abs. 2 für Energieauditorinnen und Energieauditoren sowie Energieberaterinnen und Energieberater (vgl § 44 Abs. 3 Z 2 EEffG); ein nachvollziehbares Punkteschema für die Bewertung der absolvierten Ausbildungen und der Referenzprojekte (vgl § 44 Abs. 3 Z 3 EEffG); die erforderlichen Punkte innerhalb des Punkteschemas (vgl § 44 Abs. 3 Z 4 EEffG); die Anforderungen an die fachliche Qualifizierung von Energieberaterinnen und Energieberatern (vgl § 44 Abs. 3 Z 5 EEffG) und die Voraussetzungen der fachlichen Requalifizierung für Energieauditorinnen und Energieauditoren sowie Energieberaterinnen und Energieberater (vgl § 44 Abs. 3 Z 6 EEffG).

Mit der gegenständlichen Verordnung werden die konkreten Vorgaben und Voraussetzungen für die fachliche Qualifizierung bzw. Requalifizierung von Energieauditorinnen und Energieauditoren sowie Energieberaterinnen und Energieberatern festgelegt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

In § 1 wird der Regulationsgegenstand der gegenständlichen Verordnung festgelegt, nämlich die Regelung der in § 44 Abs. 3 Z 1–6 EEffG aufgelisteten Inhalte. Als Regelungszweck wird eine einheitliche Vorgehensweise bei der Bewertung festgehalten.

#### **Zu § 2:**

§ 2 regelt die Begriffsbestimmungen, sofern sie nicht schon im EEffG, insbesondere in § 37, definiert sind.

#### **Zu § 3:**

§ 3 regelt das allgemeine Bewertungsschema.

#### **Abs. 1:**

Die wesentlichen Energieverbrauchsbereiche sind in § 37 Z 35 EEffG definiert. Sowohl bei der Qualifizierung als auch bei der Requalifizierung erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für Eintrag oder Verbleib in der elektronischen Liste jeweils pro wesentlichem Energieverbrauchsbereich.

#### **Abs. 2:**

##### **Z 1:**

Klarstellend wird festgehalten, dass der Nachweis der Berufsberechtigung auch im Unternehmen vorliegen und für die Zwecke dieser Verordnung daher auch für die Angestellten, soweit diese für das Unternehmen tätig werden, angewendet werden kann.

Interne Energieauditorinnen und Energieauditoren wurden nur für die Erstellung von Energieaudits im Rahmen von Managementsystemen gemäß EEffG in der Stammfassung eingeführt. Im EEffG sind interne Energieauditorinnen und Energieauditoren nicht mehr vorgesehen; auch sind bei Managementsystemen keine Energieaudits mehr erforderlich.

Für die Requalifizierung ist eine aufrechte Berufsberechtigung erforderlich.

**Z 2 und 3:**

Als neu gelten jene Fachkenntnisse und praktischen Erfahrungen, die zeitlich nach der letzten Qualifikation bzw. Requalifikation erlangt wurden.

**Zu § 4:**

§ 4 regelt das Punktesystem. Wie bereits in § 3 vorgegeben, müssen Energiedienstleister:innen für jeden wesentlichen Energieverbrauchsbereich, für den eine Eintragung oder der Verbleib in die elektronische Liste angestrebt wird, die erforderliche Punkteanzahl erreichen.

**Abs. 2 und 3:**

Die jeweils verbleibenden zu erreichenden Punkte können wahlweise durch Ausbildungen oder Referenzprojekte nachgewiesen werden.

**Abs. 4 und 5:**

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 6 EEffG sind bei der Requalifikation 50 % jener Punkte zu erreichen, die für die Ersteintragung erforderlich sind. Im Rahmen der Requalifikation wird ein Schwerpunkt auf die Referenzprojekte gelegt, indem verhältnismäßig mehr Punkte für die Referenzprojekte als für die Ausbildung erreicht werden müssen.

**Zu § 5:**

Im Rahmen der Grundausbildung wird ausschließlich die höchste abgeschlossene Ausbildung angerechnet. Die höchste abgeschlossene Ausbildung wird für alle wesentlichen Energieverbrauchsbereiche angerechnet. Unterrichtsfächer aus der Grundausbildung können des Weiteren auf die energiespezifischen Zusatzausbildungen angerechnet werden, wenn diese facheinschlägig sind (siehe hierzu die Wissenschaftszweige gemäß Anhang).

**Z 1:**

Eine facheinschlägige Lehre oder Fachschule erhält einen Punkt. Keine Punkte werden vergeben, wenn eine Lehre oder Fachschule besucht wurde, die nicht zumindest einem der Wissenschaftszweige aus dem Anhang zuordenbar ist und damit nicht facheinschlägig ist.

**Z 2 und 3:**

Wurde beispielsweise eine HTL für Elektrotechnik und ein Studium für Philosophie absolviert, ergibt das insgesamt zwei Punkte für die Grundausbildung, auch wenn jeder dieser Abschlüsse für sich zwei Punkte erhalten würde. Weitere Punkte der facheinschlägigen HTL-Ausbildung können gemäß § 6 durch energiespezifische Schulfächer, die den Wissenschaftszweigen gemäß Anhang entsprechen, z.B. durch Berücksichtigung der Semesterwochenstunden, angerechnet werden.

**Zu § 6:****Abs. 1:**

Wird eine Aus- und Weiterbildung in anderen Zeiteinheiten als Minuten angegeben, kann diese mit dem folgenden Schlüssel umgerechnet werden:

- 3 Unterrichtseinheiten zu 50 Minuten ergeben einen Punkt;
- 0,2 Semesterwochenstunden ergeben einen Punkt, oder
- 0,1 ECTS ergeben einen Punkt (die Umrechnung orientiert sich an § 54 Abs. 2 Universitätsgesetz, BGBl. I Nr. 120/2002).

**Abs. 2:**

Eine energiespezifische Zusatzausbildung kann abhängig von den Kursinhalten unterschiedliche Punktezahlen für die drei wesentlichen Energieverbrauchsbereiche aufweisen.

**Abs. 4:**

Durch die Begrenzung der erreichbaren Punkte je Ausbildung wird gewährleistet, dass eine einzige Ausbildung in einem Wissenschaftszweig nicht ausreicht, um umfassende Energieaudits für verpflichtete Unternehmen durchzuführen.

**Abs. 5:**

Bereits in der Stammfassung des EEffG, BGBl. I Nr. 72/2014, erhielten Personen mit Lehrtätigkeit zusätzliche Punkte für die Ausbildung. Dieses System soll mit der vorliegenden Verordnung weitergeführt werden.

Der Vortrag desselben Kurses bzw. derselben Übung oder dergleichen wird nur einmalig angerechnet, unabhängig davon, wie oft diese vorgetragen bzw. gehalten werden.

**Zu § 7:**

**Abs. 1 und 2:**

Kleine, mittlere und große Unternehmen sind in den Begriffsbestimmungen gemäß § 37 Z 25, 29 und 31 EEffG definiert.

Für die maßgebliche Beteiligung an einem Referenzprojekt in einem kleinen Unternehmen wird für Energieauditorinnen und Energieauditoren kein Punkt vergeben, weil diese auf große Unternehmen spezialisiert sein sollten.

Klargestellt wird, dass die gleichzeitige Leitung und maßgebliche Beteiligung an einem Referenzprojekt in einem mittleren oder großen Unternehmen mit 2 Punkten bewertet wird und damit keine Addition der Punkte für maßgebliche Beteiligung und Leitung erfolgt.

**Abs. 2:**

Ist eine Person noch nicht zur Vornahme von Energieberatungen zugelassen, ist die Durchführung der Energieberatung durch eine qualifizierte Person zu unterstützen.

**Abs.4:**

Abs. 4 soll den erhöhten Aufwand für Großprojekte berücksichtigen.

**Zu § 8:**

Die Punkte können nur von Personen mit abgelegter Befähigungsprüfung in Anspruch genommen werden. Für den Verbleib (Requalifizierung) auf der elektronischen Liste können gemäß § 4 nur seit der letzten Mitteilung neu abgelegte Befähigungsprüfungen angerechnet werden.

**Zu § 9:**

**Abs. 1:**

Die Berufsberechtigung gilt für alle Personen in einem Unternehmen.

Als facheinschlägig kommen insbesondere folgende Gewerbeberechtigungen in Betracht: § 94 Z 5 GewO „Baumeister, Brunnenmeister“; § 94 Z 16 GewO „Elektrotechnik“; § 94 Z 25 GewO „Gas- und Sanitärtechnik“; § 94 Z 31 GewO „Heizungstechnik, Lüftungstechnik“; § 94 Z 37 GewO „Kälte- und Klimatechnik“; § 94 Z 39 GewO „Kommunikationselektronik“; § 94 Z 49 GewO „Mechatroniker“; § 94 Z 69 GewO „Ingenieurbüros“.

In Einzelfällen sind Nachweise auch zu weiteren Gewerben möglich, sofern diese im Zusammenhang mit der auszuübenden Energiedienstleistung als facheinschlägig anzusehen sind.

Zusätzlich gilt die Ziviltechnikerbefugnis als Berufsberechtigung.

**Abs. 2:**

Für die Berechnung der Punkte aus den energiespezifischen Ausbildungen ist eine Aufstellung des Lernaufwands erforderlich.

**Abs. 4:**

Energiebezogene Projekte sind beispielsweise

- a) die Errichtung und Renovierung von Gebäuden;
- b) die Installation oder Optimierung von Heizungsanlagen oder industriellen Anlagen;
- c) die Einrichtung von Mess- und Monitoringsystemen;
- d) die Mitwirkung bei Energieaudits.

**Abs. 5 und 6:**

Die Nachweise sind in § 44 Abs. 2 Z 4 EEffG vorgesehen.